

Satzung

7.14a

der Stadt Essen
über die Vermeidung, Verwertung und
Beseitigung von Abfällen (AbfwS)
vom 13. November 2001
zuletzt geändert durch Satzung vom
7. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallwirtschaft
- § 1a Begriffsbestimmungen
- § 2 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 3 Pflichtaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers
- § 4 Vermeidung von Abfällen
- § 5 Verwertung von Abfällen
- § 6 Beseitigung von Abfällen
- § 7 Anschluss und Benutzung
- § 7a Anschlussrecht für Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 8 Ausschlüsse
- § 9 Erprobung anderer Methoden und Systeme

II. Sammlung, Transport und Entsorgung

- § 10 Restabfall
- § 11 Sperrmüll
- § 12 Elektroaltgeräte
- § 13 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 14 Abfallkörbe
- § 15 Bioabfall

- § 16 Leichtverpackungen, Hohlglas und Altpapier
- § 17 Art der Abfallbehälter
- § 18 Festlegung der Abfallbehälter
- § 19 Benutzung der Abfallbehälter
- § 20 Standplätze und Transportwege
- § 21 Abfuhrverfahren
- § 22 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Eigentumsübergang, Anfall der Abfälle
- § 25 Abfallwirtschaftseinrichtungen
Abfallentsorgungsanlagen
- § 26 Benutzung der
Abfallwirtschaftseinrichtungen/
Abfallentsorgungsanlagen

III. Pflichten, Gebühren und Verstöße

- § 27 Pflichten von Abfallbesitzern
und Grundstückseigentümern
- § 28 Dem Eigentümer gleichstehende Personen –
Grundstücksbegriff -
- § 29 Gebühren
- § 30 Zwangsmittel
- § 31 Ordnungswidrigkeiten

IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Gesetzliche Grundlagen:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in z.Zt. gültiger Fassung, der §§ 2, 3, 5 Abs. 1 – 5, 8, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1998 (GV NW S. 250/SGV NW 94), in z.Zt. gültiger Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705/BGBl. III 2129-27-1) und des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 1995 S. 982), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 31. Oktober 2001 folgende Satzung der Stadt Essen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallwirtschaft

- (1) Die Stadt Essen (im Folgenden „Stadt“) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 1 KrWG. Sie betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt hat die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH (im Folgenden „EBE“) gemäß § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) als Dritte beauftragt, die ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle aus privaten Haushaltungen zu entsorgen. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht der Stadt bleibt davon unberührt.
Die Entsorgungspflicht der Stadt für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen oder dem kommunalen Bereich wurde ab 01.01.1999 gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die Bezirksregierung Düsseldorf auf die EBE GmbH übertragen. Die Übertragung ist befristet bis zum 31.12.2023.
Die Besitzer oder Erzeuger von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder dem kommunalen Bereich sind - mit Ausnahme der Regelungen des § 7 a dieser Satzung - verpflichtet, diese Abfälle der EBE entgeltpflichtig zu überlassen.
- (2) Die nachstehenden Regelungen dieser Satzung gelten – mit Ausnahme der §§ 7a und § 8 - nur für die der städtischen Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- (3) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dabei sind Abfälle zur Verwertung solche angefallenen Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

§ 1 a Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten die Begriffe:

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Orten, an den Abfälle anfallen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Gewerbliche Siedungsabfälle
Siedungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Menge, Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 1 genannten Abfälle.
3. Bioabfälle
Alle im Abfall enthaltenen, biologisch abbaubaren Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere Küchen- und Gartenabfälle.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling

4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

§ 3 Pflichtaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- (1) Die EBE berät über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung sowie über andere abfallwirtschaftliche Angelegenheiten gemäß dieser Satzung (Abfallberatung).
- (2) Die Stadt wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Verwertung und besonders auf die Vermeidung von Abfällen hin (Vorbildfunktion).
- (3) Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen umfasst das Gewinnen von Stoffen und Energie, die thermische Behandlung und die Ablagerung sowie das hierzu erforderliche Einsammeln, Befördern, Behandeln und Lagern von Abfällen.
- (4) Die Stadt schreibt ihr Abfallwirtschaftskonzept fort und trägt Sorge für eine möglichst vollständige Umsetzung.
- (5) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
- (6) Die Stadt erstellt eine Abfallbilanz und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

§ 4 Vermeidung von Abfällen

- (1) Die Abfallmenge muss so gering gehalten werden, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Kompostierbare Abfälle sollen nach Möglichkeit durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück kompostiert werden. Die Kompostierung hat ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG zu erfolgen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht.
- (3) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum sollen Speisen und Getränke möglichst nur in Mehrwegbehältnissen ausgegeben werden.

§ 5 Verwertung von Abfällen

- (1) Bereits an der Anfallstelle sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten, frei von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltigen Abfällen zu erfassen und entsprechenden Sammelsystemen zuzuführen.
- (2) Bei der Durchführung von privaten Baumaßnahmen sind Bauabfälle (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Isoliermaterial etc.) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten und zur Verwertung/Entsorgung der EBE als Drittbeauftragter kostenpflichtig zu überlassen. Bauabfälle, die durch die Tätigkeit gewerblicher Unternehmer entstehen, fallen unter die Regelungen des § 1 Abs. 1 S. 7 dieser Satzung.
- (3) Für die in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind folgende Sammelsysteme und -einrichtungen zu nutzen:
 1. Sammelbehälter für biogene Abfälle – Bioabfallbehälter –
 2. Grünschnittbehälter auf Betriebshöfen, Recyclinghöfen und -stationen
 3. Sammelbehälter für Altpapier (Papiercontainer bzw. blaue Papierbehälter)
 4. Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Schuhe (Depotcontainer)
 5. Recyclinghöfe und -stationenDie Öffnungszeiten sowie die Annahmebedingungen der Betriebshöfe, Recyclinghöfe und -stationen sind zu beachten.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von restentleerten Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Kartonagen, Leichtstoffverpackungen (z. B. Kunststoffe, Verbundstoffe) erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 14 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Für gebrauchte Verkaufsverpackungen im Sinne des VerpackG stehen folgende Sammelgefäße zur Verfügung:
 1. Sammelbehälter mit gelbem Deckel für Leichtstoffverpackungen, im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung und auf den Recyclinghöfen
 2. Depotcontainer für Hohlglas, im öffentlichen Verkehrsraum und an den Recyclinghöfen
 3. Blaue Sammelbehälter für Verpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen, im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung und auf den Recyclinghöfen sowie Depotcontainer im öffentlichen Verkehrsraum.
- (5) Die Befüllung von Depotcontainern nach Abs. 3 Ziffer 3 und Abs. 4 Ziffer 3 darf nur werktags zwischen 07.00 und 19.00 Uhr erfolgen. Das Entledigen von Verpackungen oder sonstigen Abfällen neben Depotcontainern ist verboten.

§ 6 Beseitigung von Abfällen

Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen müssen Abfälle zur Beseitigung wie Restabfälle und schadstoffhaltige Abfälle gemäß dieser Satzung den vorgesehenen Entsorgungswegen zuführen.

§ 7 Anschluss und Benutzung

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nur für die Restabfälle (§ 10) und Restabfallbehälter (§ 18). Die Aufstellung von Behältern zur getrennten Erfassung von Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3) auf dem Grundstück erfolgt nur mit Einverständnis des jeweiligen Hauseigentümers. Soweit die Behälter aufgestellt sind, unterliegen sie dem Benutzungszwang. Für die gebrauchten Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung bestehen keine Überlassungspflichten gegenüber der Stadt. Die Sammelbehälter (§ 5 Abs. 4) unterliegen insoweit nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang. Eine Ausnahme vom Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt, wenn der Erzeuger oder Besitzer von kompostierbaren Abfällen nachweist, dass er diese gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenkompostierung/Eigenverwertung).
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden, wenn die Anwendung der Satzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 7 a Anschlussrecht für Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, ist abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1, 2. Spiegelstrich, eine gemeinsame Entsorgung möglich, wenn das Volumen der gewerblichen Siedlungsabfälle die Menge von 60 Litern pro Woche und Gewerbebetrieb nicht überschreitet.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben insoweit das Recht, die auf dem Grundstück bereits aufgestellten städtischen Abfallbehälter für Kleinmengen bis zu 60 Litern pro Woche mitzunutzen.
- (3) Das für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen erforderliche Behältervolumen wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zugrunde gelegt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

Unternehmen/Institution	Bemessungsgrundlage	Einwohnergleichwert
Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Ver- sicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigtem	4

Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigtem	2
Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
Lebensmittel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	2
Sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	0,5
Industrie-, Handwerk und Übrige	Je Beschäftigtem	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten nach der kaufmännischen Rundungsregel festgelegt.

Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.

- (4) Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden.
- (5) Das vom Grundstückseigentümer für die Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 18 vorzuhaltende Behältervolumen erhöht sich um das nach den vorgenannten Regelungen ermittelte Behältervolumen.
- (6) Bei einer Inanspruchnahme dieses Anschlussrechts gelten die Regelungen dieser Abfallwirtschaftssatzung entsprechend.

§ 8 Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - die in der anliegenden Liste aufgeführten Abfälle, es sei denn, dass diese in privaten Haushaltungen in kleinen Mengen anfallen.
 - Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen - mit Ausnahme der in § 7 a genannten Abfälle - oder dem kommunalen Bereich.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch Dritte gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.
Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Bezirksregierung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und LAbfG NW zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 9 Erprobung anderer Methoden und Systeme

- (1) Zur Erprobung anderer Methoden der Abfallentsorgung kann die Stadt örtlich oder zeitlich begrenzt Sammelsysteme oder -verfahren einführen.
- (2) Der Anschlusspflichtige und der Abfallbesitzer sind grundsätzlich zur Teilnahme an der Maßnahme verpflichtet, ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

II. Sammlung, Transport und Entsorgung

§ 10 Restabfall

- (1) Restabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die nicht nach den §§ 11 – 16 gesondert gesammelt werden. Sie unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nicht direkt bei ihrer Entstehung satzungsgemäß getrennt gesammelt werden, gelten als Restabfall im Sinne dieser Satzung und unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Behältergängige Restabfälle sammelt die Stadt in separaten Abfallbehältern und in Abfallsäcken gemäß § 17.

§ 11 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen anfallenden sperrigen Hausratgegenstände sowie Wohnungs- und Terrassenmöbel, die wegen ihrer Ausmaße nicht in Abfallbehältern bis 120 l oder Abfallsäcken untergebracht werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können. Sperrmüll muss von Hand verladen werden können. Genaue Informationen zu Gegenständen, welche im Rahmen der Sperrmüllsammlung angenommen werden, sind dem Abfall – ABC, welches auf der Homepage der EBE abrufbar ist, zu entnehmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände mit der Sperrmüllsammlung abgefahren werden können.
- (2) Sperrmüll wird gesondert abgefahren. Metalle, Kunststoffe und Holz werden getrennt erfasst. Sperrmüll gilt als angefallen, sobald er zur Abholung bereitgestellt wird.
- (3) Brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwendung zugeführt werden.
- (4) Die Abholung ist von dem Besitzer des Sperrmülls schriftlich, telefonisch oder über ein Online-Formular unter Angabe der sperrigen Teile zu beantragen. Der planmäßige Abfuhrtermin wird von der EBE mitgeteilt. Außerplanmäßige – insbesondere kurzfristige Abfuhrtermine gegen privatrechtliches Entgelt – können mit der EBE vereinbart werden.
- (5) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr (in den Sommermonaten kann es witterungsbedingt zu einer Abfuhr ab 6.00 Uhr kommen) zu ebener Erde auf dem Grundstück leicht erreichbar bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, sind die Abfälle im öffentlichen Straßenraum in verkehrssicherer, nicht behindernder Weise – frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages – bereitzustellen. Der Besteller ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich. Metallschrott, elektrische Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte und Radiatoren sowie Gegenstände aus Holz bzw. Kunststoff sind getrennt vom übrigen Sperrmüll aufzustellen.
- (6) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:
 1. Restabfall
 2. Bauabfälle (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Holz, Keramik, Isoliermaterial etc.)
 3. Schadstoffhaltige Abfälle – ausgenommen Elektroaltgeräte –
- (7) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann in haushaltsüblichen Mengen direkt bei den Recyclinghöfen abgegeben werden.

§ 12 Elektroaltgeräte

- (1) Elektroaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind aus privaten Haushalten stammende
 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 2. Kühlgeräte
 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 4. Bildschirmgeräte (Fernsehergeräte und Monitore)
 5. Gasentladungslampen
 6. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.Elektroaltgeräte können Schadstoffe enthalten und sind deshalb von anderen Abfällen getrennt zu entsorgen. Sie sind den dafür eingerichteten Sammelsystemen der Stadt zuzuführen.
- (2) Die Sammlung der sperrigen Elektroaltgeräte erfolgt im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 11 oder auf den Recyclinghöfen und -stationen. Elektrokleingeräte werden auf den Recyclinghöfen, -stationen und am Schadstoffmobil angenommen.
- (3) Die verschiedenen Rücknahmeverpflichtungen des Handels (einschließlich des Versandhandels) sind zu nutzen.

§ 13 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration enthalten und deshalb zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle müssen von sonstigen Abfällen getrennt gesammelt werden.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind z. B.:
 1. Batterien und Leuchtstofflampen aller Art (auch Energiesparlampen),
 2. Arznei- und Pflanzenschutzmittel, Lacke und Lösungsmittel, Bremsflüssigkeiten,
 3. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten, Altöle und andere umweltschädliche Chemikalien, Elektroaltgeräte,
 4. Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren.

- (4) Die verschiedenen Rücknahmeverpflichtungen des Handels (einschließlich des Versandhandels), insbesondere für Elektrogeräte und Altbatterien, sind zu nutzen.
- (5) In privaten Haushaltungen angefallene schadstoffhaltige Abfälle sind zu den bekannt gegebenen Terminen für die entsprechenden Abfallarten dem Aufsichtspersonal an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen zu übergeben. Sie dürfen nicht ohne Aufsicht abgestellt werden. Elektroaltgeräte, Nachtspeicheröfen und Ölradiatoren werden gemäß § 12 entsorgt.

§ 14 Abfallkörbe

Die auf öffentlichen Straßen und Plätzen von der Stadt aufgehängten und aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Es ist nicht zulässig, diese Abfallkörbe zu benutzen, um sich anderer Abfälle zu entledigen.

§ 15 Bioabfall

- (1) Die Kompostierung kompostierbarer Abfälle auf dem Grundstück gilt gemäß § 4 Abs. 2 als Eigenverwertung. Insoweit ist vom Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass er zu einer ordnungsgemäßen Kompostierung in der Lage ist und diese auch durchführt. Für die Eigenverwertung ist ein ausreichender Bedarf an Gartenfläche erforderlich; dabei ist nur der für die Kompostverwertung nutzbare Teil zu berücksichtigen.
- (2) Zur Sammlung von Bioabfällen, die nicht eigenverwertet werden, stellt die Stadt separate Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) zur Verfügung. Für Grünabfälle in haushaltsüblichen Mengen (bis 1 cbm) stehen Grünabfallbehälter auf Betriebshöfen, Recyclinghöfen und –stationen zur Verfügung. Größere Mengen werden nur am Recyclinghof Lierfeldstraße 49 angenommen.
- (3) Gartenabfälle von Pflanzen, die von einer meldepflichtigen Krankheit befallen sind, sind in die Behälter für die Restabfallentsorgung gemäß § 10 einzufüllen.
- (4) Zur Vermeidung von Umweltbelastungen dürfen pflanzliche Gartenabfälle nicht im Freien verbrannt werden. Hiervon ausgenommen sind die Traditionsfeuer. Das Verbrennen von anderen Abfällen ist auch bei Traditionsfeuern nicht gestattet. Auf die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.

§ 16 Leichtverpackungen, Hohlglas und Altpapier

- (1) Restentleerte Leichtverpackungen (LVP) privater Endverbraucher sind in den Gelben Tonnen, die im Rahmen des Sammelsystems der Dualen Systeme bereitgestellt werden, zu entsorgen.
- (2) Restentleerte Verkaufsverpackungen aus Hohlglas sind den aufgestellten Depotcontainern zuzuführen bzw. zu den Recyclinghöfen oder Recyclingstationen zu bringen.
- (3) Papier, Pappe, Kartonagen sind den Papierbehältern (Blauen Tonnen) oder den aufgestellten Depotcontainern zuzuführen bzw. zu den Recyclinghöfen und Recyclingstationen zu bringen.
- (4) Die Sammlung restentleerter Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und von (dualen) Systemen i. S. d. § 3 Abs. 16 Verpackungsgesetz (VerpackG) erfasst werden, gehört nicht zur öffentlichen Abfallentsorgung.

§ 17 Art der Abfallbehälter

- (1) Abfälle, die gemäß dieser Satzung auf den Grundstücken gesammelt und dort abgefahren werden, dürfen nur in die von der Stadt zugelassenen Behälter und im Rahmen einer vorübergehenden Nutzung in Säcke eingefüllt werden.
- (2) Zugelassene Restabfallbehälter sind Behälter mit einem Fassungsvermögen von:
 - a) 40 l
 - b) 60 l
 - c) 80 l
 - d) 120 l
 - e) 240 l
 - f) 660 l
 - g) 770 l
 - h) 1.100 l
 - i) Behälter mit einem größeren Fassungsvermögen als 1.100 l
 - j) 5.000 l Unterflurbehälter auf Antrag ab nachgewiesenen 20 Wohneinheiten

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle auf dem Grundstück können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Eine nicht nur vorübergehende Nutzung ist untersagt. Die dauerhafte Abfallabfuhr erfolgt ausschließlich in den unter § 17 Abs. 2 zugelassenen Behältern. Die Abfallsäcke werden eingesammelt, soweit sie zugebunden und unbeschädigt am Abfuhrtag neben dem Restabfallbehälter bereitgestellt sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Bestimmungen sind zu beachten. Die Benutzung von Abfallsäcken für Abfälle, durch die Ungeziefer angelockt wird, ist unzulässig. Alternativ können weitere Abfallbehälter befristet zur Verfügung gestellt oder auf Antrag einmalige gebührenpflichtige Sonderleerungen durchgeführt werden, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.
- (4) Bioabfallbehälter werden in den Größen 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l angeboten. Das für Bioabfall vorzuhaltende Volumen richtet sich nach den anfallenden Bioabfallmengen.
- (5) Nutzer von Bioabfallbehältern können für vorübergehend mehr anfallende Bioabfälle von der Stadt zugelassene kompostierbare Bioabfallsäcke benutzen. Sie werden eingesammelt, soweit sie zugebunden und unbeschädigt am Abfuhrtag neben dem Bioabfallbehälter bereitgestellt sind. Die auf den Bioabfallsäcken aufgedruckten Bestimmungen sind zu beachten.
- (6) Papierbehälter (Blaue Tonnen) werden in den Größen 120 l, 240 l, 1.100 l und als 5.000 l Unterflurbehälter angeboten.
- (7) Unterflurbehälter gem. § 17 Abs. 2 j) müssen beim drittbeauftragten Unternehmen (EBE) gesondert schriftlich beantragt werden und sind nur für Gebäude mit mindestens 20 nachgewiesenen Wohneinheiten zulässig. Die Aufstellung von Unterflurbehältern kann ausschließlich unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standplätze erfolgen, die durch die EBE im Einzelfall festzulegen sind. Die Herrichtung des Standplatzes obliegt dem Grundstückseigentümer und ist insbesondere hinsichtlich der Einholung etwaiger Erlaubnisse mit den zuständigen Behörden und der EBE abzustimmen. Einzelheiten zum Standort, zur Standplatzeinrichtung, zur kostenmäßigen Abwicklung, zur Einholung gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen etc., werden im Rahmen eines Antragsverfahrens zwischen dem Grundstückseigentümer, der EBE und der Stadt schriftlich festgelegt.

§ 18 Festlegung der Abfallbehälter

- (1) Die EBE stellt die erforderlichen Abfallbehälter auf. Sie bleiben Eigentum der EBE.
- (2) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter.
- (3) Die Stadt legt grundsätzlich pro Grundstück mindestens einen zugelassenen Behälter für Restabfall fest. Für benachbarte Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze kann auf gemeinsamen Antrag der Anschlusspflichtigen ein Abfallbehälter gestellt werden. Es ist festzulegen und der Stadt schriftlich darzulegen, in welchem Umfang der einzelne Anschlusspflichtige an der Benutzung beteiligt ist. Die Mindestgröße gemäß Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 ist einzuhalten. Änderungen oder Auflösung der Behältergemeinschaft bedürfen einer gemeinsamen Erklärung über die Neuverteilung der Anteile. Erfolgt dies nicht, wird die Behältergemeinschaft aufgelöst und jedes Grundstück mit entsprechenden Behältern ausgestattet, die die Mindestgröße gemäß Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 abdecken.
- (4) Das Behältervolumen für Restmüll muss dem Bedarf angepasst sein und zur Aufnahme des gesamten Abfalls ausreichen.
Die Stadt legt ein vorzuhaltendes Mindestvolumen für Restabfall von 35 Litern je Einwohner und Woche zugrunde, wenn vom Anschlusspflichtigen keine abweichenden Angaben über sein satzungsgemäßes Vermeidungs- und Verwertungsverhalten vorliegen (auf Abs. 3 und 7 wird besonders hingewiesen).
- (5) Die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter kann auf 10 Liter pro Einwohner und Woche vermindert werden, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 1. das Grundstück ist an die regelmäßige Papier- und die Bioabfallsammlung angeschlossen
 2. die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle werden gemäß § 15 Abs. 1 selbst kompostiert und das anfallende Altpapier wird in den Depotcontainern für Altpapier entsorgt
 3. das Grundstück ist an die regelmäßige Papierabfallsammlung angeschlossen und die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle werden selbst kompostiert
 4. das Grundstück ist an die regelmäßige Bioabfallsammlung angeschlossen und das anfallende Altpapier wird in den Depotcontainern für Altpapier entsorgt.

Wird nur der Bioabfall oder das Altpapier den Verwertungssystemen zugeführt, kann das Restabfallvolumen auf 25 Liter reduziert werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt ein geringeres Behältervolumen zulassen. Ein Mindestrestabfallvolumen von 5 Litern pro Person und Woche darf nicht unterschritten werden.

Die Reduzierung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Wird nur der Bioabfall oder das Altpapier den Verwertungssystemen zugeführt, kann das Restabfallvolumen auf 25 l reduziert werden.

- (6) Wird festgestellt, dass die Trennung nicht satzungsgemäß sortenrein erfolgt, wird die Stadt nach schriftlichem Hinweis das gebührenpflichtige Mindestvolumen für Restabfall auf 25 bzw. 35 l je Einwohner/Woche festsetzen und den/die Behälter für Verwertungsabfälle wieder einziehen.
- (7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden.
- (8) In Zweifelsfällen bestimmt die Stadt die Anzahl und Art der Behälter.

§ 19 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Alle Abfallarten sind den für sie vorgesehenen Sammelsystemen zuzuführen.
- (2) Alle Abfälle, für die Abfallbehälter vorgesehen sind, müssen in die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt, fortgeworfen oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Abfälle dürfen nicht bei den Annahmestellen/Entsorgungseinrichtungen abgestellt werden, auch nicht außerhalb der Annahmezeiten.
- (3) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel ohne Kraftaufwand schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Behältern verdichtet oder verbrannt werden. Die Art der Einfüllung darf die maschinelle vollständige Entleerung nicht behindern. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter einzufüllen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, flüssige Abfälle sowie alle Abfälle, die die Abfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder deren Betriebsbereitschaft beeinträchtigen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden. Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen sauber zu halten. Alle Abfälle müssen so vorbehandelt oder eingefüllt werden, dass sie die Behälter und die Abfallentsorgungsfahrzeuge nicht ungewöhnlich verschmutzen. Hygienische Belange dürfen nicht verletzt werden. Unterflurbehälter sind ausschließlich mit Abfällen der Fraktion zu befüllen, für die der jeweilige Behälter vorgesehen ist. Die Einwurfschächte sind pfleglich zu behandeln. Das Einbringen von Abfällen, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Materials geeignet sind, den Schacht zu blockieren, ist untersagt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen jederzeit zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Der Grundstückseigentümer hat ferner dafür zu sorgen, dass sich der Mülltonnenstellplatz in einem sauberen Zustand befindet. Widerrechtlich abgelegte Abfälle neben den Abfallbehältern sind vom Grundstückseigentümer einzusammeln und zu entsorgen, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind.

Das Nettogewicht des Abfalls je Abfallbehälter darf folgende maximale Grenzen nicht überschreiten:

Behältervolumen:	Zulässiges Höchstgewicht:
a) 40 l	16 kg
b) 60 l	24 kg
c) 80 l	32 kg
d) 120 l	48 kg
e) 240 l	96 kg
f) 660 l	264 kg
g) 770 l	308 kg
h) 1.100 l	440 kg
i) für zugelassene Säcke	20 kg
j) 5.000 l Unterflurbehälter	1.760 kg

- (5) Wird eine Fehlbefüllung von Abfallbehältern festgestellt, so kann die EBE die Leerung verweigern oder als gebührenpflichtige Sonderleistung durchführen.
- (6) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, mangelnde Abdeckung oder durch Einfüllen nicht zugelassener Gegenstände an den Behältern, den Entsorgungsfahrzeugen oder –anlagen entstehen, haften der Eigentümer des Grundstückes, die ihm nach dieser Satzung gleichgestellten Personen sowie die sonstigen Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die im Eigentum der EBE stehenden Behälter dienen ausschließlich der satzungsgemäßen Sammlung. Eine Benutzung der Behälter durch Dritte zur Durchführung eigener Sammlungen ist ausgeschlossen.

§ 20 Standplätze und Transportwege

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter vorzuhalten. Bei der Neubebauung von Grundstücken, bei Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Grundstücksbeteiligungen von bebauten Grundstücken ist bereits bei der Planung die Anlage von Standplätzen für die erforderlichen Abfallbehälter einschließlich absehbarer Erweiterungsflächen sowie die Zufahrt zu den Standplätzen entsprechend der Branchenregeln für die Abfallsammlung vorzusehen. Die Plätze oder Räume zum Unterbringen der Abfallbehälter sind bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung zu schaffen. In den Bauvorlagen sind Lage und Abmessungen der Standplätze und Zufahrten für die bzw. zu den vorgesehenen Abfallbehältern nachzuweisen. Die Zufahrt zu den Standplätzen muss so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren der Transportfahrzeuge grundsätzlich nicht erforderlich wird.
- (2) Werden Standplätze in geschlossenen Räumen angelegt, sind sie in feuerhemmender Bauweise herzustellen und mit einem ins Freie zu öffnenden Fenster oder entsprechend wirksamer Be- und Entlüftung zu versehen. Der Standplatzraum ist mit einer dichtschießenden, feuerhemmenden Tür von den übrigen Räumen des Gebäudes zu trennen. Der Raum ist sauber zu halten, ausreichend zu beleuchten und sollte eine Mindesthöhe von 2.00 m nicht unterschreiten.
- (3) Die Standplätze müssen für jeden Abfallbehälter ausreichend große Stand- und Freiflächen haben. Folgende Mindestgrößen sollten eingehalten werden:

- für Behälter bis 120 l Fassungsvermögen:	70	x	70	cm
- für Behälter von 240 l Fassungsvermögen:	80	x	80	cm
- für Behälter von 660 – 1.100 l Fassungsvermögen:	130	x	160	cm
- (4) Die Standplätze sind mit einem nicht brennbaren, festen und trittsicheren Belag auszurüsten. Sie sind verkehrssicher anzulegen und zu halten.
- (5) Standplätze im Freien sollten stadtgestalterisch integriert und möglichst mit Pflanzwerk umkleidet werden. Das Pflanzwerk muss derart gepflegt sein, dass der Zugang zu den Abfallgefäßen jederzeit ungehindert möglich ist.
- (6) Im Freien dürfen Abfallbehälter in ausreichend großen, verkehrssicheren Abfallbehälterschranken (Müllboxen) untergebracht werden, deren Türen sich von Hand öffnen und schließen lassen und aus denen die Behälter ohne Behinderung herausgenommen und wieder zurückgestellt werden können.
- (7) Soweit baurechtlich genehmigt, dürfen Abfallbehälterschränke in Hauswände eingebaut werden. Bei Neubauten kann die Stadt dies verlangen, wenn die Abfallbehälter ansonsten im Keller aufgestellt werden müssten.
- (8) Stoßkanten sind bei Unterbringung in Abfallbehälterschranken nur bei Abfallgefäßen bis zu 240 l und dann höchstens bis 5 cm zulässig.
- (9) Für Siedlungen und Häuserblöcke, die über ein ausreichendes, für ein Entsorgungsfahrzeug befahrbares – also schwerlastfähiges – Gelände verfügen, sind im Einvernehmen mit der Stadt gemeinsame Standplätze vorzusehen. Die Regelungen gemäß § 18 Abs. 3, Sätze 3 und 4 finden Anwendung.
- (10) Die Standplätze sind ebenerdig auf dem Grundstück mit einem unmittelbar und höhengleich angrenzenden, ausreichend gepflasterten, geteerten bzw. mit gehwegähnlichen Platten belegten Zugang zur Straße anzulegen. Dieser Transportweg muss auf seiner gesamten Länge ausreichend beleuchtet, frei von Stufen und anderen Unebenheiten sein und ist stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Er ist von jeglichen Gegenständen freizuhalten, insbesondere im Winter sind Schnee und Glätte zu beseitigen. Der Transportweg muss entsprechend den aufgestellten Behältern mindestens 1.00 m breit sein und darf bis zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges höchstens 15 m lang sein. Türen, durch die der Transportweg führt, müssen sich in vollständig geöffnetem Zustand sicher feststellen lassen und für den sicheren und unbehinderten Transport der aufgestellten Behälter ausreichend hoch und breit sein.
- (11) Entspricht die Beschaffenheit der Standplätze und/oder Transportwege nicht den Vorgaben der Satzung oder ist diese durch den Grundstückseigentümer nur mit unverhältnismäßigem Änderungsaufwand zu erreichen, bestimmt die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen den Standort/Übergabeplatz für die Leerung der Restabfallbehälter.
- (12) Jeder Anschlusspflichtige hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Unfallgefahr und Zeitverlust zu sichern.
- (13) Lässt sich ein Transport über Treppen wegen der räumlichen Verhältnisse nicht vermeiden, so erfolgt der Transport der Behälter nur unter der Voraussetzung, dass die Grundstückseigentümer die EBE und ihre Bediensteten von der Haftung für Fahrlässigkeit befreien. Eine Verpflichtung zum Tragen der Abfallbehälter besteht nicht. Die Stadt behält sich vor, Standplätze und Transportwege von der Erbringung des Volls-service auszuschließen und nach pflichtgemäßem Ermessen den Eigentransport der Behälter bis zum Übergabeplatz zu verfügen.

- (14) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung in den Fällen, in welchen die Restabfallbehälter aufgrund unzureichender Beschaffenheit des Standplatzes bzw. des Transportweges von einem anderen Platz durch die EBE zur Leerung abgeholt werden.

§ 21 Abfuhrverfahren

- (1) Die Bereit- und Rückstellung der Restabfallbehälter erfolgt grundsätzlich durch die EBE (Vollservice).
- (2) Die Bioabfall- und Papierbehälter sind zu den Leerungszeiten auf den Gehweg am Straßenrand aufzustellen. Wo dies wegen eines schmalen Bürgersteiges nicht möglich ist, sind die Behälter in nicht verkehrsbehindernder Weise möglichst nah am Straßenrand aufzustellen. Nach der Leerung sind die Behälter vom Anschlusspflichtigen unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen (Teilservice).
- (3) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Standplatzes oder unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr der Behälter vom Grundstück nicht möglich ist oder nur durch eine Rückwärtsfahrt sicherzustellen wäre, erfolgt die Leerung zu den Leerungszeiten an der für ein Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Zufahrtsstelle. Die Stadt bestimmt diese Zufahrtsstelle als Übergabeplatz für die Leerung. Nach der Leerung sind die Behälter vom Anschlusspflichtigen unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder Gebührenreduzierung.

§ 22 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Stadt bestimmt die Häufigkeit der Abfallbehälterleerung.
- (2) Abfallbehälter werden regelmäßig in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr geleert. (In den Sommermonaten kann es witterungsbedingt zu einer Abfuhr ab 6.00 Uhr kommen.)
- (3) Restabfallbehälter werden grundsätzlich einmal wöchentlich, die Bioabfallbehälter grundsätzlich 14-täglich und die Papierbehälter grundsätzlich 4-wöchentlich geleert.
- (4) Auf Antrag kann eine häufigere Leerung gegen Gebühr erfolgen.
- (5) In besonderen Fällen kann die Stadt eine andere Leerungsfolge bestimmen und dies in geeigneter Weise bekannt machen. Ein Anspruch auf eine andere Leerungsfolge besteht nicht.
- (6) Fällt die Leerung auf einen Feiertag, so wird sie vorgezogen oder nachgeholt.
- (7) Der ungehinderte Zugang zu den Abfallbehältern ist sicherzustellen; eine zusätzliche Anfahrt stellt eine gebührenpflichtige Sonderleistung dar.

§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die Leerung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder aus sonstigen, von der Stadt/EBE nicht zu vertretenden Gründen, wird sie sobald wie möglich nachgeholt. Entsprechendes gilt bei einer Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung.
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadensersatz besteht in den Fällen des Abs. 1 nicht.
- (3) Soweit der Betrieb der von der Stadt genutzten oder gestellten Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, sorgt die Stadt/EBE im Rahmen ihrer Möglichkeiten für einen Ausgleich und wirkt darauf hin, dass die Störung behoben wird.

§ 24 Eigentumsübergang, Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Behälter.
- (2) Als angefallen gelten Abfälle, die ordnungsgemäß
- in zugelassenen Abfallbehältern, Depotcontainern, Abfallsäcken oder Abfallkörben gem. § 13 zur Abholung bereitstehen
 - an den Recyclinghöfen und -stationen oder mobilen Sammlungen abgegeben werden.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der EBE über, sobald sie eingesammelt oder angenommen wurden.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 25 Abfallwirtschaftseinrichtungen/Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt bedient sich neben den auf den Grundstücken aufgestellten Abfallbehältern zur getrennten Erfassung von Abfällen folgender Einrichtungen:

- Recyclinghöfe
 - Lierfeldstraße 49
 - Laupendahler Landstraße 142 – 144
 - Recyclingstationen
 - Elisenstraße 78
 - Pferdebahnstraße 32
 - Grünannahmestellen
 - Jahnstraße 77
 - Schnabelstraße 15
 - Stauderstraße 219
- (2) Die Stadt bedient sich zur Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen folgender Anlagen
- Müllheizkraftwerk Essen-Karnap, Arenbergstraße 45
 - sowie weiterer Anlagen beauftragter Dritter
- (3) Die Stadt/EBE kann im Einzelfall befristet eine abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

§ 26 Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtungen und Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der von der Stadt/EBE für die öffentliche Abfallentsorgung zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Anlagen richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen. In diesen können für die Annahme bestimmter Abfälle Beschränkungen nach Art und Menge vorgesehen und eine Getrennthaltung oder Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb und die abfallwirtschaftlichen Ziele dies erfordern. Nötige Vorbehandlungen können im Einzelfall auch durch die Stadt angeordnet werden. Die Kosten für eine nötige Vorbehandlung trägt der Abfallbesitzer.
- (2) Die Stadt/EBE behält sich eine Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit der Deklaration der Abfälle vor. Falls das Ergebnis der Untersuchung von der Deklaration abweicht, kann die Stadt/EBE
- die Anlieferungen zurückweisen,
 - im Einzelfall prüfen, ob eine sofortige Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist oder
 - eine angemessene Art der Entsorgung anordnen.
- Der Anliefernde ist der Stadt/EBE gegenüber für alle damit verbundenen Kosten ersatzpflichtig. Ersatz für Aufwendungen u.ä., die dem Anliefernden durch Kontrollen entstehen, leistet die Stadt/EBE nicht. Schäden werden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ersetzt.

III. Pflichten, Gebühren und Verstöße

§ 27 Pflichten von Abfallbesitzern und Grundstückeigentümern

- (1) Die Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und ggfs. Grundstückeigentümer müssen die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen und alle notwendigen, den abfallwirtschaftlichen Zielen entsprechenden Maßnahmen nach dieser Satzung für eine umweltverträgliche Entsorgung treffen.
- (2) Die Grundstückeigentümer haben der Stadt/EBE die Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, die voraussichtlich anfallenden Abfallarten und -mengen sowie jede wesentliche Änderung unverzüglich mitzuteilen. Wechselt der Grundstückeigentümer, so sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Grundstückeigentümer zur umgehenden Information der Stadt verpflichtet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung.
- (4) Die Eigentümer und/oder Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen durch Beauftragte der Stadt/EBE zu dulden.
- (5) Die Beauftragten weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

§ 28 Dem Eigentümer gleichstehende Personen – Grundstücksbegriff -

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückeigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie ihnen gleichgestellte sonstige dinglich Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Grundstückeigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 29 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen erhebt die Stadt für die Abfälle aus privaten Haushaltungen und für die mit ihnen vermischt in die Abfallbehälter eingefüllten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Essen. Die Jahresgebühren und Anteile hiervon zieht die Stadt selbst ein. Der Einzug anderer Gebühren wird der EBE als Drittbeauftragtem übertragen (Inkasso).
- (2) Für andere als in Absatz 1 genannte Entsorgungsleistungen werden von der EBE privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 30 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung bzw. bei Nichtbefolgung der Anordnungen der Beauftragten zur Einhaltung der Satzung kann die Stadt nach schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer angemessen gesetzten Frist die notwendigen Zwangsmittel und erforderlichen Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz anwenden. Die entstehenden Kosten trägt der Adressat der Zwangsmaßnahme.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere indem er entgegen:
 1. § 5 Abs. 1 die Abfälle zur Verwertung nicht getrennt hält, nicht frei von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltigen Abfällen erfasst und nicht entsprechenden Sammelsystemen zuführt,
 2. § 5 Abs. 5 die Befüllung von Depotcontainern außerhalb der zulässigen Zeiten vornimmt oder sich Verpackungen und sonstiger Abfälle neben Depotcontainern entledigt,
 3. § 7 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt,
 4. § 8 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern übergibt,
 5. § 11 Abs. 5 den zur Entsorgung bereitzustellenden Sperrmüll vor 18.00 Uhr des dem Abfuhrtag vorangehenden Tages zur Abfuhr bereitstellt,

6. § 13 Abs. 5 schadstoffhaltige Abfälle ohne Genehmigung des Aufsichtspersonals an den Sammelstellen abstellt,
7. § 15 Abs. 4 Gartenabfälle im Freien verbrennt,
8. § 19 Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß - entgegen ihrer Zweckbestimmung - benutzt oder befüllt, Abfälle fortwirft oder Abfälle, für die kommunale Sammelsysteme eingerichtet sind, nicht dem entsprechenden Sammelsystem zuführt,
9. § 19 Abs. 4 den Zugang zu den Abfallbehältern und ihre ordnungsgemäße Benutzung behindert,
10. § 24 Abs. 5 bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
11. § 27 Abs. 2 den voraussichtlichen Anfall der Abfallarten und -mengen oder wesentliche Änderungen nicht unverzüglich mitteilt,
12. § 27 Abs. 4 den Beauftragten der Stadt/EBE den ungehinderten Zutritt verwehrt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro im Einzelfall geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

IV Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Essen vom 11.12.1997 in der Fassung vom 15.12.2000 außer Kraft.

Im Stadtgebiet Essen von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle
(Liste gehörig zu § 8 Abs. 1 Satz 1 1. Spiegelstrich)

EWC	Abfallbezeichnung	Gruppenüberschrift EWC 2001
030201	halogenfreie organisch Holzschutzmittel	Abfälle aus der Holzkonservierung
030203	metallorganische Holzschutzmittel	Abfälle aus der Holzkonservierung
030204	anorganische Holzschutzmittel	Abfälle aus der Holzkonservierung
040104	chromhaltige Gerbereibrühe	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040105	chromfreie Gerbereibrühe	Abfälle aus der Leder und Pelzindustrie
040214	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
191103	Wässrige flüssige Abfälle	Abfälle aus der Altölaufbereitung
060311	Feste Lösungen und Salze, die Cyanid enthalten	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
060313	Feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
070201	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070203	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070204	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070207	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070301	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)
070601	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
090101	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090102	Offsetdruckplatten Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090103	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	Abfälle aus der fotografischen Industrie

090104	Fixierbäder	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090105	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	Abfälle aus der fotografischen Industrie
120301	wässrige Waschflüssigkeiten	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
120302	Abfälle aus der Dampfentfettung	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
130101	Hydrauliköle, die PCB enthalten	Abfälle von Hydraulikölen
130109	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Abfälle von Hydraulikölen
130110	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Abfälle von Hydraulikölen
160113	Bremsflüssigkeiten	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
130204	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
130301	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
130306	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
130307	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
130308	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
130309	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Wärmeübertragungsölen
130310	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
130401	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	Bilgenöle
130402	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	Bilgenöle
130403	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	Bilgenöle
130802	andere Emulsionen	Ölabfälle a. n. g.
050112	säurehaltige Öle	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
100327	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

100409	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
100508	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
100707	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
100819	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
130113	andere Hydrauliköle	Abfälle von Hydraulikölen
130208	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
130310	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
130506	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
130507	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
130701	Heizöl und Diesel	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
130702	Benzin	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
130703	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
190207	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
140601	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)
140602	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)
140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)
150104	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
160401	Munition	Explosivabfälle
160402	Feuerwerkskörperabfälle	Explosivabfälle
160403	andere Explosivabfälle	Explosivabfälle
160116	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
160504	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

	Druckbehältern(einschließlich Halonen)	
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
160602	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
160603	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
160604	Alkalibatterien (außer 160603)	Batterien und Akkumulatoren
160708	ölhaltige Abfälle	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
160709	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
170603	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170605	Asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180103	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180202	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
190113	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190702	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	Deponiesickerwasser
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt	Deponiesickerwasser
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
200304	Fäkalschlamm	Andere Siedlungsabfälle

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 19.12.1997 (Neufassung)

vom 16.11.2001 (Neufassung)

vom 04.04.2003 (Änderungen)

vom 24.10.2003 (Änderungen)

vom 23.12.2004 (Änderungen)

vom 07.12.2007 (Änderungen)

vom 20.12.2013 (Änderung § 5 Abs. 3)

vom 05.12.2014 (Änderungen §§1 Abs. 1 S. 1, 1 a Nr. 3, 3 Abs. 3, Abs. 5 (neu), 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 3 Nr. 1, 7 Abs. 2 Satz 8, 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 4, 12 Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 1 Satz 3 (neu), Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 1, 17 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6, 19 Abs. 2 Satz 3, 21 Abs. 3 Satz 1, 25 Abs. 1, 31 Abs. 1 Satz 2)

vom 11.12.2020 (Änderungen § 1 Abs. 1, Satz 1, 3, 6, 7, § 1 a Nr. 1, §§ 2, 3 Abs. 6, 5 Abs. 4, 7 a Abs. 3, 8 Abs. 3, 11 Abs. 1, 4 S. 1, 5 S. 1, 12 Abs. 3, 13, 14, 16 Abs. 1, 2, 3, 4, 17 Abs. 1, Abs. 2 Buchstaben d) und j), Abs. 3, 6, 7, §§ 18 Abs. 5 Satz 6, 19 Abs. 3, 4 d) und j), 20 Abs. 1, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, §§ 21 Abs. 3 S. 1, 22 Abs. 2 S. 2, Abs. 3, Abs. 5 S. 2, §§ 25 Abs. 1, 26 Abs. 2 S. 3 und 4, 31 Abs. 1 Nr. 6, Liste der im Stadtgebiet Essen von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle)